



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 1 / 2022 / FD 43

Vorhaben	Bauaufsichtliche Überprüfung: Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Campingplatz Göhren“					
Grundstück	Göhren, Campingplatz 1					
Gemarkung	Mönchgut Forst	Mönchgut Forst	Mönchgut Forst	Mönchgut Forst	Mönchgut Forst	Mönchgut Forst
Flur	1	1	1	1	1	1
Flurstück	43/15	43/16	43/3	48/33	48/61	48/63
Aktenzeichen	4171/19					

1. Die Nutzer der Aufstellflächen im Grün-/Waldabstandstreifen auf dem o. g. Grundstück („Regenbogencamp Göhren“) werden verpflichtet, die Nutzungsuntersagung der in der Nr. 1 der Bauordnungsverfügung vom 2. Dezember 2021 genannten baulichen Anlage zu dulden.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Duldungsverfügung wird angeordnet.

Wegen der besonderen Wichtigkeit der in dieser Bauordnungsverfügung getroffenen Anordnung wurde als Versandart die öffentliche Zustellung bestimmt. Nach § 41 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) darf ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Nach Angabe des Betreibers des Campingplatzes in Göhren handelt es sich um ca. 96 betroffene Nutzer von Aufstellflächen im Grün-/Waldabstandstreifen. Aufgrund der hohen Anzahl und der nicht vorliegenden einzelnen Mietverträge ist eine Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten untunlich.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird, so § 41 Abs. 4 VwVfG M-V i. V. m. § 21 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die zu 1. genannte Bauordnungsverfügung und deren Begründung vom 2. Dezember 2021 können im *Fachgebiet Bauverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Außenstelle Grimmen* während der geltenden Sprechzeiten, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Hinweis

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

im Auftrag



Frank Stallbaum
Fachdienstleiter Bau und Planung

Grimmen, den 22. März 2022